



Landesverband der Wald- und Naturkindergärten **NRW** e.V.

im Umwelt-Zentrum Düsseldorf, Merowinger Str. 88, 40225 Düsseldorf

☎ 0211-330737

[www.waldkindergaerten-nrw.de](http://www.waldkindergaerten-nrw.de), [info@waldkindergaerten-nrw.de](mailto:info@waldkindergaerten-nrw.de)

## Rundbrief 1 - 2011

Juli 2011

des Landesverbandes der Wald- und Naturkindergärten NRW e.V.  
für ErzieherInnen, Vorstände und interessierte Eltern

### Die Themen diesmal:

- Internationales Jahr des Waldes
- Mitgliederversammlung
- Stellungnahme des LV zum Referentenentwurf zur vorgezogenen 1. Kibizrevision
- Dürfen wir uns vorstellen - Der Waldkindergarten Monheim
- Rechteck: Fotos beim Arbeitgeber nach Kündigung

### Herzlich Willkommen!

Wir begrüßen den **Waldkindergarten die Wiesenpieper** Siegen herzlich als neues Mitglied im Landesverband.

### Termine, Termine:

- 22. Oktober 2011 - Quali-AK Umweltzentrum Düsseldorf Arbeitsgruppen zu U3 und Betreuung 35h und mehr, anschliessend Plenum

## **Internationales Jahr des Waldes**

Bei der offiziellen Eröffnung dazu in Düsseldorf nahm der Düsseldorfer Waldkindergarten teil.

An alle geht aber ein Teilnahmeaufruf:  
Mensch Wald!

"Was bedeutet Wald für uns?"

Ein Film-Wettbewerb des Landesbetriebs Wald und Holz NRW ruft auf, diese Frage mit einem Film zu beantworten.

Das muss kein Profifilm sein, ich denke jeder Beitrag ist willkommen. Vielleicht möchtet ihr ja mit Euren Kindern dazu Meinungen in Eurem täglichen Tagesbesuch im Wald einsammeln und damit einen Beitrag liefern?

So kann man gleichzeitig die Idee der Waldkindergärten weiter verbreiten.

Also - schaut mal unter:

<http://www.menschwald.nrw.de> ah

## **Nachlese zur Mitgliederversammlung**

Trotz einer eher schwach besuchten Mitgliederversammlung konnten wir dank der zahlreich vorliegenden Vollmachten die vorgeschlagenen Sat-

zungsänderungen zur Abstimmung bringen und durchsetzen. Das vereinfacht die Arbeit des Vorstandes erheblich. Erfreulich war die rege Teilnahme bei der Quali-AG.

Auch die Struktur-AG konnte einige Ergebnisse vorweisen und neue Arbeitstermine datieren. Danke !!

Neu war die Darstellung des Rechenschaftsberichtes über den Beamer mit Powerpoint und die einfließende Berichterstattung der zuständigen Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder. Der Ablauf war dieses mal anders strukturiert. Es gab kein Mittagessen, wobei sich die Fülle der Tagesordnungspunkte mit anschließender Diskussion doch recht weit in den Nachmittag zogen.

Die Reflektion war dazu geteilter Meinung: Wenn man sich schon mal auf den Weg macht, dann kann man auch die Zeit intensiv nutzen und zeitiges Beenden beschert früheres Nach-Hause-Kommen. Gebt doch dazu nochmal Meinungen ab, damit wir für die nächste MV nach Euren Wünschen planen können.

Vielen Dank an alle Teilnehmer. ah

### **Impressum**

© Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW e.V.

Geschäftsstelle: Umwelt-Zentrum Düsseldorf, Merowinger Str. 88, 40225 Düsseldorf

Redaktion: Annett Harden AH (Schriftführerin)

e-mail: [harden@waldkindergaerten-nrw.de](mailto:harden@waldkindergaerten-nrw.de), Tel: 02129-344963

## **Stellungnahme des Landesverbandes zum Referentenentwurf für das 1. Kibiz-Änderungsgesetz 3. Mai 2011**

Thomas Kollatz und Hans-Dieter Pfohl

Der Landesverband der Wald- und Naturkindergärten NRW e.V. begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu reformieren und ihm eine solide, gerechte und zukunftssichere Grundlage zu verschaffen.

Wir wissen um die Probleme, die ein so umfassendes Projekt wie die KiBiz-Revision mit sich bringt. Wir wissen vor allem, dass nicht alles, was sinnvoll und wünschenswert ist, auch sofort realisiert werden kann.

Umso mehr freut es uns, dass die Landesregierung schon im ersten Zuge der Revision Regelungen für eine auskömmliche Finanzierung der Waldkindergärten anstrebt. Sie knüpft damit an die Berichtsvorlage an, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bereits am 20.03.2008 für eine Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses erstellt hat (Drucksache LWL 12/1238) und in der die damalige Landesregierung unter Textziffer 10 (Problembe- reiche) unmissverständlich auf die Probleme hingewiesen wurde, die sich aus dem KiBiz-Regelwerk für die Finanzierung und damit auch für die wirtschaftliche Existenz der Waldkindergärten ergeben. Der LWL regte schon damals an über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken. Bei dieser Anregung ist es geblieben. Unternommen wurde seinerzeit nichts.

So sind die Waldkindergärten heute eine Trägergruppe, die, nachdem sie über rund 12 Jahre hinweg nach GT-K-Recht auskömmlich gefördert wurde, mit einer strukturellen Unterfinanzierung zu kämpfen hat, für die es nicht nur aus unserer Sicht, sondern auch aus der Sicht der Fachöffentlichkeit eine sachliche Rechtfertigung nicht gibt. Wenn von Kindertageseinrichtungen, die Bestandteil der Bedarfsplanung sind, eine volle Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt wird, so steht ihnen nach allgemeiner Überzeugung dafür auch eine auskömmliche Förderung der hieraus entstehenden Betriebskosten zu.

Die dieser Stellungnahme beigefügten Modellrechnungen zeigen, dass die strukturelle Unterfinanzierung der Waldkindergärten so groß ist, dass sie auch durch Zuwendungen nach § 20 (3) KiBiz - selbst wenn diese in voller Höhe gewährt werden - nicht ausgeglichen werden kann.

Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass vor diesem Hintergrund die Schaffung einer gerechten und auskömmlichen Finanzierungsregelung auch für uns eine hohe Dringlichkeit besitzt. Verstehen Sie unsere Stellungnahme daher bitte als den Versuch, im Rahmen unserer Möglichkeiten den Gesetzgebungsprozess in diesem Sinne mitzugestalten.

Zum besseren Verständnis zunächst aber ein Wort zu dem, was Waldkindergärten sind und was sie leisten.

In Waldkindergärten findet im Unterschied zu konventionellen Einrichtungen die pädagogische Hauptarbeit im Freien und nicht innerhalb von Gebäuden statt. Das heißt aber nicht, dass sie ein „Kindergarten ohne Gebäude“ sind, wie es der Referentenentwurf unzutreffend sagt. Jeder Waldkindergarten hat ein Gebäude. Dieses dient jedoch vorwiegend nur als Anlaufstelle oder als Schutzunterkunft bei Witterungswidrigkeiten. Ohne Gebäude wären die Waldkindergärten im Übrigen keine Einrichtung im rechtlichen Sinne; sie könnten keine Betriebserlaubnis erhalten und wären grundsätzlich nicht förderungsfähig. Für eine Korrektur der entsprechenden Formulierung wären wir insoweit dankbar.

Die Waldkindergärten haben Mitte der 90er Jahre in NRW unter fachlicher Begleitung des damaligen Jugendministeriums und anderer Fachorganisationen eine einjährige Erprobungsphase durchlaufen. Die Erprobungsphase wurde erfolgreich abgeschlossen und anschließend durch das Ministerium in der Broschüre „Neue Wege in der Umwelterziehung“ als zukunftsweisendes pädagogisches Konzept umfassend dokumentiert. Das Konzept wurde ständig weiterentwickelt. Es hat sich mittlerweile in der Kindergartenlandschaft fest etabliert. Viele seiner innovativen

Impulse sind Bestandteil der Arbeit auch in konventionellen Kindergärten geworden. Das Konzept bietet hohe Qualitätsstandards und ein Leistungsspektrum, das dem konventioneller Einrichtungen in jeder Hinsicht ebenbürtig ist. Es bietet ein- bis mehrgruppige Organisationsformen, Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden und neben den üblichen Standards sowohl die Betreuung zweijähriger Kinder als auch die von Kindern mit Behinderung.

Gegenüber konventionellen Kindergärten sind Waldkindergärten natürlich rein zahlenmäßig eine Minderheit. Immerhin aber sind sie in NRW mit rund 80 Einrichtungen neben den Waldorff-Kindergärten (rund 120 Einrichtungen) und den Montessori-Kindergärten (rund 130 Einrichtungen) eine der drei großen alternativen Grundrichtungen vorschulischer Erziehung. Sie sind also in besonderem Maße eine Verkörperung des Pluralitätsgebots und zugleich Garant dafür, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der Elternschaft echte konzeptionelle Alternativen zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, warum Einrichtungen mit derartigen Standards bisher nicht auskömmlich gefördert wurden. Die Antwort möchten wir gern näher erläutern, weil sie in direktem Zusammenhang mit den Lösungsmodellen steht, die wir im Hinblick auf die künftige Ge-

staltung der einschlägigen Bestimmungen vorgeschlagen werden.

Die Nichtauskömmlichkeit der bisherigen Förderung hat zwei Gründe: Zum einen ist es der spezifische Inhalt der Betriebserlaubnis für Waldkindergärten, zum anderen ist es das Regelwerk des KiBiz, welches diesen spezifischen Inhalt nicht in eine auskömmliche Förderung umsetzen kann. Ein Beispiel möge das verdeutlichen.

Der gesetzliche Zweck einer Betriebserlaubnis ist es, bezogen auf die individuelle Einrichtung Rahmenbedingungen zu setzen, die im Hinblick auf das Kindeswohl ein Mindestmaß an Betreuungsqualität gewährleisten. Bei einem eingruppigen Regelkindergarten wird dies z.B. durch Vorgabe einer Soll-Gruppenstärke von 25 Kindern und einen Personalschlüssel von 2 Kräften erreicht. Um bei einem eingruppigen Waldkindergarten dasselbe Mindestmaß an Betreuungsqualität zu erreichen, begrenzt die Betriebserlaubnis die Soll-Gruppenstärke auf maximal 20 Kinder und erhöht zugleich den Personalschlüssel auf 3 pädagogische Kräfte. Grund hierfür sind die schwierigeren Betreuungsverhältnisse im Freien und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Man erkennt, um das noch einmal deutlich zu machen, dass diese Vorgaben keine Verbesserung der Betreuungsqualität gegenüber Regelkindergärten darstellen, sondern lediglich eine not-

wendige Anpassung an das dort geforderte Maß dieser Betreuungsqualität sind.

Förderungsrechtlich führt dies dazu, dass das aus der Summe der Kindpauschalen resultierende Einrichtungsbudget beim Regelkindergarten auskömmlich ist. Beim Waldkindergarten hingegen verringert sich die Anzahl der Kindpauschalen und damit das Einrichtungsbudget, während aufgrund des höheren Personalschlüssels die Betriebskosten steigen. Mit dem derzeitigen Regelwerk des KiBiz kann diese Divergenz nicht aufgefangen werden: Es entsteht die bereits eingangs erwähnte strukturelle Unterfinanzierung.

Wie aber kann diese strukturelle Unterfinanzierung so beseitigt werden, dass das Ziel einer gerechten auskömmlichen Finanzierung auch für Waldkindergärten erreicht wird?

Der im Referentenentwurf vorgesehene Weg über eine Modifizierung von § 20 (3) KiBiz ist dazu nach unserer Auffassung nur bedingt geeignet. Wir verstehen ihn eher als einen ersten - wenn auch begrüßenswerten - Schritt in die richtige Richtung. Das hat drei Gründe:

Erstens: Die Regelung stellt nur für mehrgruppige Waldkindergärten eine Verbesserung dar, weil entgegen altem Recht nun auch sie in den Genuss der Zusatzpauschale kommen können. Für eingruppige Waldkindergärten bleibt

dagegen alles beim Alten: Sie konnten die Pauschale auch vorher schon aufgrund des Merkmals der Eingruppigkeit erhalten.

Zweitens: Die Regelung ist nach wie vor als Kann-Bestimmung formuliert. Dies bietet unter dem Aspekt der Auskömmlichkeit förderungsrechtlich nicht die erforderliche Sicherheit, weil Kann-Zuwendungen aufgrund von haushaltsrechtlichen Erwägungen, beispielsweise bei Vorliegen eines Haushaltssicherungskonzepts, versagt werden können, ohne dass dies zu einem Ermessensfehler führen würde. Insoweit sind Kann-Zuwendungen rechtssystematisch auch nicht dem Einrichtungsbudget zuzurechnen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Zuwendungen nach § 20 (3) KiBiz nicht um echte Pauschalen, sondern um flexible Ausgleichsbeträge handelt, deren jeweilige Höhe sich an dem Umfang des Finanzierungsdefizits orientiert, zu dessen Ausgleich sie vorgesehen sind. Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist eine Pflichtausgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Als solche steht sie nicht unter Haushaltsvorbehalt. Wenn also die Neuregelung des § 20 (3) KiBiz den angestrebten Zweck der Auskömmlichkeit zumindest dem Grunde nach erfüllen soll, müsste sie zumindest als Soll-Bestimmung formuliert werden.

Drittens: Die Zusatzpauschale ist gegenüber dem alten Recht der Höhe nach gleich geblieben.

Sie ist, wie die Modellberechnungen in der Anlage zeigen, nach wie vor zu gering, um Auskömmlichkeit herstellen zu können. Da es sich um feste Maximalbeträge handelt, steigen diese nicht mit, wenn sich z.B. bei einem Wechsel der Betreuungszeit von 25 auf 35 Wochenstunden die Betriebskosten erhöhen. Dadurch erhöht sich das Maß der Nichtauskömmlichkeit noch einmal.

Aus unserer Sicht gibt es, wenn volle und sichere Auskömmlichkeit erreicht werden soll, zwei Lösungsmöglichkeiten.

#### **Lösungsmöglichkeit 1**

Denkbar wäre es, unter Beibehaltung der bisherigen Pauschale zum Ausgleich der durch die Betriebserlaubnis bedingten Mehrkosten pro Gruppe eine weitere angemessene Zusatzpauschale für Waldkindergärten in § 20 (3) KiBiz aufzunehmen (kumulative Förderung). Beide Pauschalen sollten die Rechtsform einer Soll-Zuwendung erhalten. Wir können derzeit nicht abschließend beurteilen, ob eine solche Regelung bei allen nach dem KiBiz möglichen Gruppenkonstellationen zu einer auskömmlichen Finanzierung führen würde. Möglicherweise wäre sie als Überbrückungslösung geeignet, um Erfahrungen für die endgültige Gestaltung des finanziellen Regelwerks im zweiten Revisionsabschnitt zu gewinnen.

## Lösungsmöglichkeit 2

Diese Lösungsmöglichkeit setzt bei einem Punkt an, den wir als eine Art Systemfehler im KiBiz-Regelwerk bezeichnen möchten, und der aus unserer Sicht für die strukturelle Unterfinanzierung der Waldkindergärten verantwortlich ist.

Dazu folgende Erläuterung:

Zweck der Finanzierungsregelung des KiBiz ist es, den im Bedarfsplan enthaltenen Einrichtungsträgern auskömmliche Einrichtungsbudgets zur Verfügung zu stellen, mit denen alle Betriebskosten einschließlich einer gewissen Rücklagenbildung gedeckt werden können. Das Einrichtungsbudget resultiert aus der Summe der Kindpauschalen. Diese wiederum orientieren sich an den Soll-Gruppenstärken der Gruppentypen I bis III der Anlage zu § 19 (1) KiBiz. Erreicht eine Einrichtung bei der Belegung diese Soll-Gruppenstärke zu 100 %, so erhält sie auch 100 % der möglichen Kindpauschalen. Bei Unterschreitung der Soll-Gruppenstärke erfolgt eine proportionale Kürzung. Beträgt z.B. die Ist-Gruppenstärke nur 20 Kinder, so erhält die Einrichtung auch nur 80 % der Fördermittel, wobei die sog. Korridorlösung nach § 19 (3) KiBiz den Förderungsausfall etwas abmildert.

Diese Systematik wird auch auf die Waldkindergärten angewandt. Genau das ist der erwähnte Systemfehler. Die Waldkindergärten mit ihrer durch die Betriebserlaubnis vorgegebenen

geringeren Soll-Gruppenstärke von maximal 20 Kindern werden förderungsrechtlich nämlich so gestellt, als wären sie permanent um mindestens 5 Kinder unterbelegt. Das aber ist förderungsrechtlich nicht vertretbar. Denn tatsächlich sind sie voll belegt: Sie erreichen die durch die Betriebserlaubnis vorgegebene und insoweit nicht beeinflussbare Soll-Gruppenstärke bei Vollbelegung stets zu 100 %. Dennoch erhalten sie nur maximal 80 % der maximal möglichen Kindpauschalen, was angesichts ihres mit entsprechenden Regelkindergärten prinzipiell vergleichbaren Betriebskostenumfangs zwangsläufig zu einer strukturellen Unterfinanzierung in entsprechender Höhe führt. Die Korridorlösung greift hier nicht, was eine weitere Benachteiligung darstellt. Bei Waldkindergärten, denen durch die Betriebserlaubnis neben der geringeren Gruppenstärke zusätzlich ein höherer Personalschlüssel vorgegeben wird, erhöht sich das Maß der Unterfinanzierung noch einmal durch die personalbedingten Mehrkosten für die Drittkraft. Dies wurde bereits an anderer Stelle dargelegt.

Der Systemfehler kann nach unserer Auffassung nur behoben werden, wenn als Maßstab für den Förderungsumfang künftig nicht mehr die Soll-Gruppenstärke der Gruppentypen I bis III herangezogen wird, sondern die Belegungsquote im Verhältnis zu der in der Betriebserlaubnis vorgegebenen Soll-Gruppenstärke. Dann würden sowohl

dem Regelkindergarten als auch dem Waldkindergarten bei einrichtungsspezifischer Vollbelegung jeweils 100 % der nach der Anlage zu § 19 KiBiz maximal möglichen Fördermittel zustehen. In diesem Fall wären das zwei Einrichtungsbudgets, bestehend aus der Summe von jeweils 25 Kindpauschalen. Bei Unterbelegungen würden in beiden Fällen weiterhin die derzeit geltenden Regelungen einschließlich der Korridorlösung zur Anwendung kommen können. Dies wäre gerecht und würde zumindest bei den Waldkindergärten ohne erhöhten Personalschlüssel zu einer mit Regeleinrichtungen vergleichbaren vollen Auskömmlichkeit führen. Für den Ausgleich personalbedingter Mehrkosten bei Waldkindergärten mit erhöhtem Personalschlüssel könnte dem Grunde nach die im Referentenentwurf enthaltene Zusatzpauschalenregelung nach § 20 (3) KiBiz genutzt werden. Für die nähere Ausgestaltung dieser Regelung könnten bei sinngemäßer Anwendung unsere Überlegungen zu der Lösungsmöglichkeit 1 genutzt werden. Eine solche Regelung würde zusammen mit der vorgenannten Kindpauschalen-Regelung auch bei Waldkindergärten mit erhöhtem Personalschlüssel zur Auskömmlichkeit führen.

Im Ergebnis sehen wir in der Lösungsmöglichkeit 2 einen besonders geeigneten Weg, für alle Waldkindergärten gleich welcher Gruppenkonstellation eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen. Die praktische Umsetzung

könnte ohne größeren Regelungsaufwand durch eine Gleichstellungsklausel im Gesetz erreicht werden. Diese Klausel könnte aus unserer Sicht in etwa so lauten:

*„Waldkindergärten, denen durch die Betriebserlaubnis eine gegenüber den Gruppenformen I bis III geringere Soll-Gruppenstärke vorgegeben ist, erhalten dieselbe Anzahl von Kindpauschalen, die in den jeweiligen Gruppenformen als Standard vorgesehen ist.*

*Waldkindergärten, denen die Betriebserlaubnis einen im Vergleich zu den Standardwerten der Gruppenformen I bis III erhöhten Personalschlüssel vorgibt, erhalten zum Ausgleich der dadurch bedingten Mehrkosten pro Gruppe eine angemessene Zusatzpauschale.“*

Der vorstehende Regelungskomplex wäre systemgerecht und vor allem auch zukunftssicher, weil alle nur denkbaren jetzigen und künftigen Förderungssituationen erfasst werden könnten, ohne dass es weiterer Nachbesserungen bedürfte. Das Pauschalierungssystem als solches würde nicht berührt. Abschließend möchten wir auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2010 (Normenkontrollverfahren 5 CN 1.09) hinweisen. In dieser Entscheidung werden landesrechtliche Bestimmungen, die ohne sachliche Differenzierungsgründe zu einer unterschiedlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen führen, für nicht verfassungskonform erklärt. Für uns war diese Entscheidung insoweit sachdienlich, als wir anhand der dort entwickelten Leitgedanken die Plausibilität eines Teils der von uns hier vorgetragenen Argumente über-

prüfen konnten. Wir könnten uns vorstellen, dass diese Leitgedanken auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine wertvolle Orientierungshilfe für die Beteiligten sein könnten.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie Verständnis für unsere etwas umfangreicheren Ausführungen haben. Aber wir waren der Meinung, dass eine kürzere Darstellung die Nachvollziehbarkeit der Gedankengänge beeinträchtigt hätte. Wir hoffen

ferner, dass wir unser Anliegen in angemessener und plausibler Form vorgebracht haben. Und letztlich hoffen wir natürlich auch, dass unser Wunsch nach einer gerechten und auskömmlichen Finanzierung bereits im 1. KiBiz-Änderungsgesetz so umgesetzt wird, dass dies nicht nur als eine Weichenstellung, sondern zumindest als ein großer Schritt in die auch von der Landesregierung angestrebte Richtung verstanden werden kann.

### **Anlage zur Stellungnahme des Landesverbandes**

Die folgenden Modellberechnungen stellen - unter Berücksichtigung des Referentenentwurfs - am Beispiel eines eingruppigen Waldkindergartens dessen Unterfinanzierung im Vergleich zu einem eingruppigen Regelkindergarten dar.

### **Berechnungsgrundlagen**

Träger beider Kindergärten sind Elternvereine. Es wird jeweils der von der Betriebserlaubnis vorgegebene Personalschlüssel (Waldkindergarten 2 FK + 1 EK, Regelkindergarten 1 FK + 1 EK) sowie die ebenfalls vorgegebene Soll-Gruppenstärke (Waldkindergarten 20 Kinder, Regelkindergarten 25 Kinder) zu Grunde gelegt. Die Jahresgehälter sind gerundete Durchschnittswerte auf der Basis des Kindergartenjahres 2010/2011. Soweit zutreffend, werden sie in beiden Einrichtungen mit den gleichen Beträgen angesetzt. Die Sachkosten entsprechen dem gerundeten Wert im Konsenspapier. Erhaltungsaufwand wird nicht berücksichtigt, da nicht alle Träger Eigentümer sind. Beide Kindergärten erhalten die Zusatzpauschale nach § 20 (3) KiBiz. Die Kindpauschalen entsprechen den Werten im Referentenentwurf. Alle Förderbeträge sind mit 96 % fördersatzbereinigt.

### **Modellberechnung 1 (Gruppentyp IIIa)**

<i>Einnahmen</i>	<i>Waldkindergarten</i>	<i>Regelkindergarten</i>
20 Kindpauschalen (KP) a 3.177,27 €	63.545,54 €	---
25 KP a 3.177,27 €	---	79.431,75 €
1 Zusatzpauschale § 20 (3) KiBiz	14.400,00 €	14.400,00 €
Trägeranteil	3.247,73 €	3.909,65 €
<i>Gesamteinnahmen</i>	<i>81.193,27 €</i>	<i>97.741,40 €</i>
<i>Ausgaben</i>	<i>Waldkindergarten</i>	<i>Regelkindergarten</i>
Jahresgehalt Leitung	29.000,00 €	29.000,00 €
Jahresgehalt 2. FK	28.000,00 €	---
Jahresgehalt EK	24.000,00 €	24.000,00 €
Sachkosten	10.000,00 €	10.000,00 €
<i>Gesamtausgaben</i>	<i>91.000,00 €</i>	<i>63.000,00 €</i>

### *Zusammenfassendes Ergebnis*

Der Regelkindergarten erwirtschaftet einen Überschuss von 34.741,40 €, den er der Rücklage zuführen kann. Seine gesamten Betriebskosten sind gedeckt. Der Überschuss verringert sich um 14.400,00 € auf 20.341,40 €, wenn der Regelkindergarten die Zusatzpauschale nicht in Anspruch nimmt.

Der Waldkindergarten erwirtschaftet ein Defizit von 9.806,73 €. Er kann keine Rücklagen bilden. Seine Betriebskosten sind nicht einmal annähernd gedeckt. Mit der Regelförderung von insgesamt 77.948,54 € kann er nicht einmal seine Personalkosten i.H.v. 81.000,00 € abdecken.

### **Modellberechnung 2 (Gruppentyp IIIb)**

<i>Einnahmen</i>	<i>Waldkindergarten</i>	<i>Regelkindergarten</i>
20 KP a 4.241,63 €	84.832,60 €	---
25 KP a 4.241,63 €	---	106.040,75 €
1 Zusatzpauschale § 20 (3) KiBiz	14.400,00 €	14.400,00 €
Trägeranteil	4.134,69 €	5.018,36 €
<i>Gesamteinnahmen</i>	<i>103.367,29 €</i>	<i>125.459,11 €</i>
<i>Ausgaben</i>	<i>Waldkindergarten</i>	<i>Regelkindergarten</i>
Jahresgehalt Leitung (39,0 WStd)	40.500,00 €	40.500,00 €
Jahresgehalt 2. FK (39,0 WStd)	39.000,00 €	---
Jahresgehalt EK (35,0 WStd)	30.500,00 €	30.500,00 €
Sachkosten	10.000,00 €	10.000,00 €
<i>Gesamtausgaben</i>	<i>120.000,00 €</i>	<i>81.000,00 €</i>

*Zusammenfassendes Ergebnis* Der Regelkindergarten erwirtschaftet einen Überschuss von 44.059,11 €, den er der Rücklage zuführen kann. Der Überschuss reduziert sich auf 29.659,11 €, wenn die Zusatzpauschale von 14.400,00 € nicht in Anspruch genommen wird.

Der Waldkindergarten erwirtschaftet ein Minus von 16.632,71 €. Er kann keine Rücklagen bilden. Auch in dieser Modellvariante deckt die Regelförderung von 99.232,70 € nicht einmal die Personalkosten i.H.v. 110.000,00 €.

Die Modellberechnungen zeigen, dass mit den im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen eine auskömmliche Finanzierung der Waldkindergärten nicht zu erreichen ist.

Eine Neuregelung, die echte Auskömmlichkeit herstellen soll, muss nach unserer Auffassung zwei Voraussetzungen erfüllen:

Zum einen muss sie gewährleisten, dass mit ihr unter Berücksichtigung des Trägeranteils die Kosten des laufenden Betriebs (Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für den Erhaltungsaufwand) in allen denkbaren Gruppenvarianten voll abgedeckt werden können. Zum anderen muss sie auch eine angemessene Rücklagenbildung ermöglichen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf das sog. Riedel-Gutachten vom 14.10.2010 (Dr. Wolfgang Riedel: KiBiz-Evaluation) hinweisen. Hier heißt es sinngemäß, dass der Saldo zwischen gesetzlicher Förderung und Betriebskostenumfang Indikator für die Auskömmlichkeit einer Finanzierungsregelung sei. Bei negativem Saldo ist die Förderung nicht auskömmlich, bei positivem Saldo ist sie auskömmlich. Wörtlich heißt es dazu:

*„Für die wirtschaftliche Existenz der Einrichtungen ist dieser (Anm.: positive) Saldo grundsätzlich erforderlich. Er ermöglicht den Trägern den Aufbau einer Rücklage, die dazu dient, Kostenschwankungen bei den Betriebskosten (z.B. durch sich verändernde Personalkosten) zwischen den Kindergartenjahren auszugleichen, in größeren Zeitabständen anfallende*

*Renovierungskosten zu begleichen und den Erhaltungsaufwand bei Eigentümer-Einrichtungen abzugelten".*

Diese Ausführungen zeigen, dass eine angemessene Rücklagenbildung notwendiger Bestandteil einer auskömmlichen Förderung ist. Allerdings sind Rücklagenbeträge, wie sie sich nach den oben dargestellten Modellvarianten rechnerisch für Regelkindergärten ergeben, aus unserer Sicht betriebswirtschaftlich nicht zwingend geboten.

Die von uns vorgeschlagene Lösungsmöglichkeit 2 würde die vorstehend dargelegten Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllen.

---

## **Buchtipps - Aus der Pressemitteilung: "Nicht nur Öko"**

Das pädagogische Konzept Waldkindergarten kann Kindern mehr bieten als reine Naturerfahrung. Vor einigen Jahren noch standen viele Eltern Waldkindergärten eher skeptisch gegenüber. Waldkindergärten galten als Aufbewahrungsort für Kinder übertrieben naturverbundener Ökos, aber kaum als breientaugliches pädagogisches Konzept, das neben den Regelkindergärten bestehen kann.

Diese Sichtweise hat sich nun grundlegend geändert, was sich deutlich an der hohen Zahl von Neugründungen zeigt: Seit Anerkennung des ersten Waldkindergartens Anfang der neunziger Jahre gibt es mittlerweile deutschlandweit über 500 Waldkindergärten, Tendenz steigend.

Silvana Del Rosso schildert in ihrem Buch „Waldkindergarten: Ein pädagogisches Konzept mit Zukunft?“, wie sich dieser Sinneswandel vollzogen hat und führt zahlreiche Gründe an, warum Waldkindergärten ebenso gut wie Regelkindergärten die Entwicklung des Kindes fördern und die spätere Schul-

fähigkeit positiv beeinflussen.

Die Autorin belegt dies anhand zahlreicher Beispiele und einer empirischen Untersuchung, in der sie Familien befragte, deren Kinder vor 10 Jahren einen Waldkindergarten besucht hatten. Darüber hinaus enthält das Buch einen Überblick über die Elementarpädagogik sowie die entwicklungspsychologische und gesellschaftliche Situation von Kindern im heutigen Deutschland. Neben dem empirischen Exkurs analysiert Silvana Del Rosso das Konzept Waldkindergarten in Theorie und Praxis und prüft seine Stärken und Schwächen im Vergleich zum Regelkindergarten.

Silvana Del Rosso, *Waldkindergarten: Ein pädagogisches Konzept mit Zukunft?*, Diplomica Verlag 2010, 128 Seiten, 29,50 €  
ISBN 978-3-8366-8614-3

Das Taschenbuch kann über den Buchhandel und diesen Link bestellt werden:  
<http://www.diplomica-verlag.de/isbn/9783836686143>

## Über den Tellerrand geschaut !

### Was gibt es noch für Angebote in der frühkindlichen Bildung ?

Kindergartenkindern mehr Wissen über Natur und Umwelt zu vermitteln und damit insgesamt für Grün zu werben. Mein Konzept sieht vor, gemeinsam mit Kindern im Schrebergarten zu gärtnern. Ich habe eine Gemeinnützige Natur-und Umweltbildung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gegründet mit dem Ziel, in Niedersachsen einen Naturkindergarten zu betreiben (ähnlich dem Waldkindergarten). Dieser Naturkindergarten soll eine Impulswirkung in der Gesellschaft auslösen und einen Innovationsprozess in Gang setzen. Das Pädagogikkonzept habe ich zusammen mit einer Sozialpädagogin erarbeitet ([www.Weltwissen-der-Kleinen.de](http://www.Weltwissen-der-Kleinen.de)). In insgesamt sieben Schrebergärten mit jeweils unterschiedlichen Themenschwerpunkten will ich den Kindern Natur-und Umweltbildung vermitteln. Dabei sollen die Kinder beispielsweise die Pflanzen vom Samenkorn über die Jungpflanze bis zum Verzehr kennenlernen und die Möglichkeit haben, unter Anleitung aktiv im Garten mitzuarbeiten. Die Schrebergärten sollen nach den Regeln des Öko-Landbaus betrieben werden, eine Öko-Kontrollnummer ist schon beantragt. Der Ökologische Landbau ist eine moderne Form der Landwirtschaft, und es ist wichtig dieses Wissen aufzubauen und an die nächsten Generationen weiterzugeben.

In den Stadtkindergärten kann diese Form der Natur-und Umweltbildung nicht vermittelt werden, da die Erzieher nur noch wenig Verbindung mit der Natur haben, und nicht mehr mit den Kindern gärtnern können. Gleichzeitig möchte ich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit für Schulgärten und Schrebergärten leisten und kindgerechte Gartensysteme entwickeln. So gibt es beispielsweise keine Gartengeräte für Kinder. Ein Ziel ist deshalb ein Gartensystem zu schaffen, bei dem Kinder mit möglichst wenig Geräten auskommen.

Michael Kunath, Gehrden

## Wir stellen uns vor! Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V.

Knipprather Str. 248 [www.waldkinder-monheim.de](http://www.waldkinder-monheim.de)

40789 Monheim am Rhein

Pädagogischen Leitung Niska Schnabel: 0273/2953903



Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V.' ist als gemeinnütziger Elternverein und Freier Träger der Jugendhilfe anerkannt. Wir umfassen Eltern, Kinder und PädagogInnen, die von der Idee der Waldpädagogik begeistert sind und bereichern die Monheimer Tagesstättenlandschaft um einen Waldkindergarten und die verschiedenen Krabbelgruppen um eine Spielgruppe und einen Mini-Club.

Unser Verein wurde 2005 gegründet. Anfangs gingen einige Mütter, Väter, Omas oder Opas mit ihren Kindern bzw. Enkeln ohne eine pädagogische Fachkraft in den Wald. Nach und nach wurde die Schar der Interessenten, die regelmäßig den Knipprather Wald besuchten, immer größer. ErzieherInnen und NaturpädagogInnen wurden hinzugenommen, die mit der Gruppe Angebote durchführten und den Eltern bei Erziehungsfragen zur Seite standen. Auf diese Weise entstand schließlich eine feste 'Spielgruppe' für Kinder ab 1,5 Jahren und ihre Eltern. Zusätzlich startete ein 'Miniclub' für Kinder ab 2 Jahren, die ohne Eltern nur mit ihren ErzieherInnen in den Wald ziehen.

Lange Gespräche, eingehendes Suchen und viele Anträge waren notwendig bis der Verein schließlich mit dem Grundstück des ehemaligen Forsthauses am Knipprather Wald ein schönes Gelände für einen Bauwagen fand. Nachdem die Baugenehmigung erteilt war, wurde ein voll eingerichteter Bauwagen gekauft und im Dezember 2006 als Unterschlupf für die Kinder aufgestellt.

Wir konnten im Mai 2007 aufatmen. Wir hatten unser großes Ziel erreicht und konnten uns über die Genehmigung unseres eingruppigen Waldkindergartens freuen! Im August 2007 startete unsere Waldkindergartengruppe in ihr erstes Kindergartenjahr.

### **Spielgruppe**

für zehn Kinder ab 1,5 Jahren in Begleitung ihrer Eltern, einmal die Woche, in Begleitung einer walderfahrenen Begleitperson

### **Miniclub-Gruppe**

für 10 Kinder ab 2 Jahren, zweimal die Woche, in Begleitung einer Pädagogin und einer Ergänzungskraft.

## Waldkindergartengruppe

für achtzehn Kinder von 3 - 6 Jahren, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr mit drei PädagogInnen.

Als Treffpunkt und Aufenthaltsraum bei extremer Witterung dient ein eingerichteter Bauwagen. Er steht inmitten von Bäumen, Blumen und Sträuchern auf dem eingezäunten Grundstück eines ehemaligen Forsthauses.

Weiterhin findet man auf dem ca. 600 qm großen Grundstück

- ein Weidenrutenlabyrinth mit Tunnel und Sandkuhle,
- eine große Sitzgelegenheit aus Holz,
- ein Sitzkreis aus halbierten Baumstämmen,
- viele kleine Verstecke und Höhlen,
- an nassen Tagen einige Matschstellen zum Bauen, Buddeln und Entdecken,
- Erdhügel zum Klettern und Graben,
- einen Schuppen als Materiallage
- einen Kräuter- und Gemüsegarten

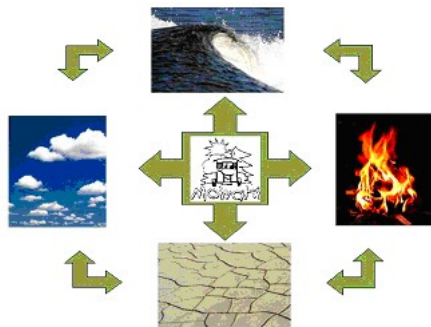
Unser naturbelassenes Gelände bietet den Kindern vielfältige Möglichkeiten zum Spielen, Matschen und Toben.

Dennoch betrachten wir den Wald als Hauptaktionsraum, in dem wir uns die meiste Zeit aufhalten. Das Bauwagen-gelände nutzen wir hauptsächlich als Treff- bzw. Abholpunkt und zur Materiallagerung.

In unserer Erziehungs- u. Bildungsarbeit mit den Kindern orientieren wir uns an folgenden Zielen:

- Förderung der Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung,
- Weiterentwicklung der kognitiven Fähigkeiten und des kindlichen Wissenshorizonts,
- Unterstützung der kindlichen Bewegungsfreude in der Natur,
- Weiterentwicklung der grob- und feinmotorischen Fähigkeiten,
- Entwicklung eines guten Körpergefühls,
- Anregung und Förderung der Phantasie und Kreativität,
- Förderung der kindlichen Sprachentwicklung,
- Förderung des vorausschauenden und zielgerichteten Denkens und Handelns,
- Förderung der Selbstständigkeit der einzelnen Kinder u. ihrer lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Lernen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und dessen Konsequenzen zu tragen,
- Erkennen der eigenen Fähigkeiten und Grenzen,
- Gefühle, Wünsche und Nöte differenziert wahrnehmen, reflektieren u. ausdrücken lernen,
- Stärkung der sozialen Kompetenzen und der Teamfähigkeit,
- an Planungen aktiv mitwirken und Entscheidungen treffen üben,
- Ausbildung eines Wir-Gefühls hinsichtlich der Gruppe sowie der gesamten Mit-Welt,
- heimische Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Umgebung kennen lernen,
- Erkennen von Zusammenhängen und Kreisläufen in der Natur,
- Sensibilisierung für die vier Elemente 'Feuer, Erde, Wasser, Luft'. Mon-

heimer Waldkinder nehmen die vier Elemente mit allen Sinnen wahr...



- Sensibilisierung für die unterschiedlichen Jahreszeiten und den jahreszeitlichen Rhythmus,
  - Aufbau einer positiven emotionalen Beziehung zur Natur,
  - den Naturraum für sich als Wert schätzen lernen,
  - Förderung eines respekt- und verantwortungsvollen Umgangs mit allen Menschen, Tieren und Pflanzen und
- Unsere Highlights in jedem Jahr sind:

- Jahreszeitliche und religiöse Feste
- Adventsmarkt
- Viele Ausflüge
- Monatliche Ausflüge an den Rhein oder in die Leichlinger Sandberge
- Zusätzlich Feste, wie z.B. Tag der Gesundheit, Tag des Waldes
- Väterzelten
- Vorschulfahrt, besondere Angebote und Ausflüge für die Vorschulkinder

Wir stehen gerne in Kontakt mit anderen Kitas, Grundschulen oder Waldkindergärten. Wer uns also mal besuchen möchte, einen kollegialen Austausch oder gegenseitige Hospitation mit uns eingehen möchte, melde sich bei uns.



Mit wäldlichen Grüßen  
Die MoWaKis

## Recht-Eck Kündigung Arbeitsverhältnis beendet – Foto bleibt Rechtstand seit dem 01.01.2011

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat sich mit einer interessanten Frage beschäftigt: Was passiert eigentlich mit dem Foto eines Arbeitnehmers, nachdem dieser Ihr Unternehmen verlassen hat. Darf es weiterhin auf der Homepage des Unternehmens zu sehen sein, oder nicht?  
*Für uns Waldkindergärten bedeutet das zusätzlich: Darf das Bild des ehemaligen Mitarbeiters auf Flyern, Broschüren und Fotomappen der Kinder bleiben ?*

Sie dürfen das Foto weiter verwenden – wenn Ihnen die Einwilligung des Arbeitnehmers hierfür vorliegt (Az. 3 Sa 71/10). Damit festigt sich die Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Denn auch schon das Landesarbeitsgericht Köln hatte in einem ähnlich gelagerten Fall genau so entschieden (7 Ta 126/09).

Wichtig für Sie als Arbeitgeber: In dem vom LAG Schleswig-Holstein entschiedenen Fall hatte sich der Mitarbeiter fotografieren lassen und war damit einverstanden, dass die Bilder

unter anderem für Werbe-Flyer verwendet wurden. Zu Problemen kam es erst, als das Arbeitsverhältnis beendet wurde: Danach verlangte der ehemalige Arbeitnehmer nämlich Schadenersatz wegen der weiteren Verwendung der Fotos. Doch ohne Erfolg: Sowohl das Arbeitsgericht wie auch das Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab. Begründung:

*Gestattet ein Arbeitnehmer, ein für diesen Zweck aufgenommenes Bild seiner Person auf der Website des Betriebes zu veröffentlichen, erlöscht diese Erlaubnis nicht automatisch, wenn das Arbeitsverhältnis endet.*

Konsequenz für Sie als Arbeitgeber:

- Liegt Ihnen die Einwilligung eines Arbeitnehmers vor, dürfen Sie Fotos von ihm verbreiten und/oder öffentlich zeigen.
- Möchte der Arbeitnehmer dies nicht mehr, muss er seine Einwilligung widerrufen.
- Das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.
- Ohne einen solchen Widerruf dürfen Sie als Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon ausgehen, dass das Einverständnis mit der Veröffentlichung fortbesteht.

Meine Empfehlung: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das Persönlichkeitsrecht Ihrer Arbeitnehmer zu respektieren. Hierzu gehört auch, Fotos von Mitarbeitern nicht ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Deshalb sollten Sie bei Maßnahmen der Selbstpräsentation, insbesondere der Entwicklung von Werbeflyern und der ei-

genen Homepage, stets darauf achten, dass ein ausdrückliches oder zumindest durch schlüssiges Verhalten erteiltes Einverständnis der abgebildeten Arbeitnehmer vorliegt.

Hat Ihr Mitarbeiter erst einmal eingewilligt, wird sein Einverständnis mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht automatisch hinfällig. Der Arbeitnehmer muss es vielmehr ausdrücklich zurücknehmen. Das gilt jedenfalls dort, wo die Fotos über eine rein gestalterische Funktion nicht hinausgehen. Besondere Vorsicht ist aber dann geboten, wenn mit der individuellen Persönlichkeit des Angestellten (besondere Fachkompetenz) geworben wird.

Extra-Tipp: So gehen Sie Streit über Fotos aus dem Weg

Um Unterlassungs- oder Schmerzensgeldansprüche sicher zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, *den Arbeitnehmer von der beabsichtigten Verwendung seines Fotos (z. B. Werbeprospekt, Homepage) unterrichten und dessen Einwilligung zur entsprechenden Veröffentlichung schriftlich einholen.*

Wenn Sie dann dem Mitarbeiter für das „Fotografieren“ eine zusätzliche Entlohnung zahlen, gilt im Zweifel auch die Einwilligung in die Veröffentlichung des Bildes als erteilt (§ 22 Kunsturhebergesetz).

<http://www.bwr-media.de/themen/personal/kuendigung>

akl